

Erste Änderung der Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages (Kurbeitragsatzung – KBS)

vom 24.10.2024

Aufgrund von Art. 7 des Bay. Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Immenstadt i. Allgäu folgende Satzung:

§ 1 Änderungsbestimmungen

1. § 1 Beitragspflicht erhält folgende Fassung:

(1) Personen, die sich zu Kur- und Erholungszwecken im Kurgebiet der Stadt Immenstadt i. Allgäu aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kur- und Erholungseinrichtungen und zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten (Beitragspflichtige). Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kur- und Erholungszwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

(2) Absatz 1 gilt auch für Einrichtungen und Veranstaltungen außerhalb des Stadtgebiets, sofern der regionale Bezug eine regelmäßige Inanspruchnahme durch die Kurgäste der Stadt Immenstadt i. Allgäu zu Kur- oder Erholungszwecken erwarten lässt. Zum Aufwand für Einrichtungen und Veranstaltungen zählt auch der Finanzierungsanteil am öffentlichen Personennahverkehr, der auf die Kurgäste entfällt.

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

- ab Beginn des 17. Lebensjahres (ab 16 Jahren) EUR 3,20,
- vom 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (von 6 bis einschließlich 15 Jahren) je EUR 2,10,
- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (bis einschließlich 5 Jahren) sind kurbeitragsfrei.

3. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der jährliche Kurbeitrag (Pauschalbetrag) beträgt ab Beginn des 17. Lebensjahres (ab 16 Jahren) je EUR 135 und vom 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (von 6 bis einschließlich 15 Jahren) je EUR 89.

§ 2 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.12.2024 in Kraft.

STADT IMMENSTADT i. ALLGÄU, 24.10.2024

Nico Sentner

1. Bürgermeister